

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE
CONTRÔLE FÉDÉRAL DES FINANCES
CONTROLLO FEDERALE DELLE FINANZE
SWISS FEDERAL AUDIT OFFICE



Bahninfrastrukturfonds

Umfassender Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2022

Bundesamt für Verkehr

Inhaltsverzeichnis

1	Management Summary	3
2	Durchführung und Ergebnisse der Revision	4
3	Feststellungen zur Buchführung und Rechnungslegung	7
4	Zusammenfassung der Prüfungsdifferenzen.....	9
5	Internes Kontrollsystem	10
6	Follow-up von Empfehlungen aus früheren Prüfungen	11
7	Weitere Feststellungen und zu kommunizierende Sachverhalte	12

1 Management Summary

In der nachstehenden Tabelle sind die wesentlichsten Feststellungen aus der Prüfung der Jahresrechnung 2022 durch die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) zusammengefasst.

Sachverhalt	Status
Durchführung und wesentliche Ergebnisse der Prüfung Die EFK hat die Prüfungsarbeiten wie geplant durchgeführt. Das Testat mit Datum vom 17. April 2023 zur geprüften Jahresrechnung 2022 hat sie ohne Einschränkung und Hinweis erteilt. Sie empfiehlt, die Jahresrechnung zu genehmigen. Die EFK hat alle wesentlichen Punkte und Feststellungen aus der Prüfung der Jahresrechnung mit der Direktion besprochen (siehe Kapitel 2 und 7).	
Qualität der Rechnungslegung Der Jahresabschluss wurde in Übereinstimmung mit dem Bundesgesetz über den Fonds zur Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur (SR 742.140) erstellt. Die Anmerkungen zur Rechnungslegung finden sich im Kapitel 3. Die Prüfungsdifferenzen sind im Kapitel 4 zusammengefasst.	
Feststellungen zum Internen Kontrollsystem (IKS) Die EFK hat die Existenz des IKS im Testat vom 17. April 2023 bestätigt. Die bedeutenden Mängel und Verbesserungspotenziale im Zusammenhang mit dem IKS sind im Kapitel 5 dargelegt. Der Stand von Empfehlungen aus früheren Prüfungen ist im Kapitel 6 abgebildet.	

Zusammenfassung der wesentlichsten Feststellungen aus der Prüfung der Jahresrechnung 2022

Legende:



Es liegt ein bedeutender Mangel vor. Für den [Verwaltungsrat] besteht dringender Handlungsbedarf.



Es besteht ein Verbesserungspotenzial, welches vom [Verwaltungsrat] umgesetzt werden kann.



Die Ergebnisse entsprechen den Erwartungen der EFK; daher besteht aus deren Sicht kein Handlungsbedarf.

2 Durchführung und Ergebnisse der Revision

Die EFK hat die Prüfung der Jahresrechnung 2022 des Fonds zur Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur (Bahninfrastrukturfonds, BIF) in Übereinstimmung mit dem Bahninfrastrukturfondsgesetz (BIFG, SR 742.140) und den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) vorgenommen. Die Unabhängigkeit der EFK ist im Finanzkontrollgesetz (SR 614.0) verankert und es liegen keine mit ihrer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vor.

Aufgrund von Art. 5 lit. b des Finanzhaushaltgesetzes (FHG, SR 611.0) ist der BIF als Sonderrechnung Bestandteil der Staatsrechnung. Die subsidiäre Anwendung des FHG wird in Art. 1 Abs. 2 des BIFG explizit bestätigt. Die Gültigkeit der Rechnungslegung nach FHG und somit gemäss den Richtlinien und Weisungen zur Haushalt- und Rechnungsführung Bund (HH+RF) ist in Art. 52 Abs. 4 FHG stipuliert.

Im Rahmen der Prüfung des Fonds kann die formelle Richtigkeit der Fondseinlagen und der Mittelgewährung an die verschiedenen Projekte und Infrastrukturbetreiber beurteilt werden. Nicht Bestandteil der Prüfung bildete die Mittelverwendung bei den Ersteller- bzw. den Betreibergesellschaften. Die Prüfung erfolgte in Übereinstimmung mit dem Revisionskonzept BIF vom 9. November 2017.

Auf der Basis einer Risikoanalyse und des mehrjährigen Rotationsplans hat die EFK die Prüfungsschwerpunkte, die Schlüsselrisiken und damit verbunden den jeweiligen Prüfungsansatz definiert.

Die Arbeiten wurden zwischen dem 20. und dem 31. März 2023 durchgeführt. Die EFK konnte die Abschlussarbeiten wie geplant durchführen. Die Prüfung wurde von Frau Christine Neuhaus (Revisionsleiterin) und Frau Véronique Vogel durchgeführt. Im Rahmen der Abschlussprüfung 2022 wurden nur punktuell Prüfungen zum IKS durchgeführt. Für die Abschlussprüfung stützt sich die EFK auf die durch die Interne Revision des Bundesamts für Verkehr (IR BAV) durchgeführten IKS-Prüfungen. Auf eine vorgängige Zwischenrevision wurde verzichtet.

Das Testat mit Datum vom 17. April 2023 zur geprüften Jahresrechnung 2022 hat die EFK ohne Einschränkung erteilt und die Existenz eines IKS gemäss den Vorgaben der Geschäftsführung bestätigt.

Der vorliegende Bericht konzentriert sich auf die wichtigsten Elemente der Prüfung und die identifizierten Verbesserungspotenziale.

Die Schlussbesprechung fand am 5. April 2023 statt. Teilgenommen haben seitens BAV der Direktor, der Leiter Finanzen / Fondsmanager BIF, Mitarbeiter BIF, der stellvertretende Leiter der Internen Revision und ein Mitarbeiter der Internen Revision. Die EFK war mit dem zuständigen Mandatsleiter, der Federführenden und der Revisionsleiterin vertreten.

Die EFK bedankt sich bei allen an dieser Prüfung beteiligten Personen für ihre Verfügbarkeit sowie die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit. Sie erinnert daran, dass die Überwachung der Empfehlungsumsetzung der Direktion obliegt.

2.1 Review BIF System (Auszahlungsprozess)

Die in den Vorjahren vorgenommenen Analysen über die Funktionsweise des Auszahlungsprozesses im BIF wurden auf ihre Gültigkeit und Anpassungen hin überprüft.

Risikobeurteilung

Die Durchführung von kompensierenden Kontrollen ist aufgrund der fehlenden durchgängigen Funktionentrennung (kleiner Personenkreis) und der Absenz einer automatisierten Schnittstelle der Datenbank «Transportunternehmer-Verzeichnis» (TU-V) zu SAP respektive zum Vertragsmanagement (VM-Bund) beizubehalten.

Prüfungsansatz

Nachverfolgung des Prozesses mittels Interviews und Dokumenteneinsicht.

Prüfungsergebnis

Die im Vorjahr getroffene Einschätzung hat sich nicht verändert. Mit der Erfassung aller Finanzpositionen durch die Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV) und der Limitierung der Obligos aus dem VM-Bund auf die PSP-Gefässe sind wirksame Prozesse eingeführt. Zudem untersteht der Genehmigungsprozess sowohl in der Verbuchung als auch bei der Zahlungsfreigabe einer Funktionentrennung sowie einer Doppelunterschrift.

Jedoch sind bereits in der Vergangenheit bei einzelnen Personen Mutationsberechtigungen auf dem Vertragsmanagement-Bund wie auch Buchungsberechtigungen im SAP festgestellt worden. Diese lassen sich angesichts der geringen Anzahl involvierter Personen beim BIF ohne grossen Zusatzaufwand kaum verhindern.

Als kompensierende Kontrolle wurden auch dieses Jahr Saldobestätigungen der Infrastrukturbetreiber (ISB) einverlangt. Der Abgleich der Leistungsvereinbarungen des TUV (Sektion Schienennetze) mit dem VM-Bund (Sektion Grossprojekte) respektive den Obligopositionen/Zahlungen auf den Buchungsgefässen SAP (PSP-Elemente) fand 2022 zweimal statt. Die dabei festgestellten Abweichungen wurden abgeklärt und entsprechend dokumentiert.

2.2 Steuerung Leistungsvereinbarung zum Substanzerhalt

Für den Substanzerhalt wurden mit 3101 Millionen Franken (brutto) rund 96 Millionen (-3 %) weniger investiert als im Voranschlag ausgewiesen.

Risikobeurteilung

Abweichungen zum Voranschlag können zu Fehlallokationen der Mittel und folglich auch zu einer nicht gesetzeskonformen Neuverschuldung führen.

Prüfungsansatz

Ein analytischer Vergleich zwischen Rechnung und Voranschlag wurde pro Infrastrukturbetreiber (ISB) vorgenommen. Zudem wurde der verbuchte Substanzerhalt mit den eingeforderten Drittbestätigungen der ISB abgestimmt.

Prüfungsergebnis

Die Unterschreitung des Planwertes im Jahr 2022 ist durch zeitliche Verschiebungen in den Projekten bedingt. Budgetunterschreitungen liegen vor allem bei der BLS Netz AG, der

Rhätischen Bahn AG und der Transports publics fribourgeois Infrastructure SA vor. Dem gegenüber stehen Budgetüberschreitungen bei der SBB.

Mit der Einführung von Webinterface Daten Infrastruktur (WDI) wurde ein Instrument für einen besseren Informationsaustausch geschaffen. Die dadurch erhöhte Transparenz löst jedoch nicht die Problematik der Schätzungsungenauigkeit aufgrund des Arbeitsfortschritts im Investitionsprojekt beim ISB. Der Fokus der ISB liegt stark auf den Leistungsvereinbarungen über vier Jahre und weniger auf den jährlichen Voranschlagkrediten, die für den BIF massgebend sind.

2.3 Dolose Handlungen

ISA-CH 240 definiert die Pflichten des Abschlussprüfers im Zusammenhang mit dolosen Handlungen im Rahmen der Abschlussprüfung. Prüfungshandlungen in diesem Bereich sind zwingend durchzuführen.

Risikobeurteilung

Beim Risiko, dass Kontrollen durch das Management ausser Kraft gesetzt werden, handelt es sich um ein bedeutsames Risiko.

Prüfungsansatz

Die EFK führt Analysen bezüglich doloser Handlungen und damit verbundenen Fehler durch. Es finden nebst anderem Befragungen der Fondsleitung, unvorhergesehene Prüfungshandlungen und Analysen der Journalbucheinträge statt.

Prüfungsergebnis

Die EFK erhielt während ihrer Prüfungstätigkeit keine Kenntnisse bezüglich wesentlicher Sachverhalte im Zusammenhang mit strafbaren oder dolosen Handlungen, die eine wesentliche falsche Darstellung der Jahresrechnung 2022 zur Folge haben könnten.

3 Feststellungen zur Buchführung und Rechnungslegung

Die Jahresrechnung wurde in Übereinstimmung mit dem BIFG erstellt. Bei der Erstellung des Jahresabschlusses muss die Direktion in gewissen Bereichen Schätzungen vornehmen und Annahmen treffen. Die tatsächlichen Ergebnisse können von diesen Schätzungen abweichen. Ziel unserer diesbezüglichen Prüfungen ist die Beurteilung, ob die geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben im Abschluss im Rahmen der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze vertretbar sind. Feststellungen zu wesentlichen Schätzungen sind in den nachfolgenden Kapiteln enthalten.

Die EFK hat zu den aus ihrer Sicht wichtigsten Themenkreisen der Buchführung und Rechnungslegung Folgendes zu bemerken:

3.1 Bevorschussung Bund

Total gemäss Bilanz 5821 Millionen Franken

Sachverhalt

Der BIF hat vom Bund Vorschüsse in der Höhe von 5,8 Milliarden Franken (per 31. Dezember 2022) erhalten. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Verschuldung um 750 Millionen Franken reduziert. Die Rückzahlung ist im BIFG geregelt. Danach muss der BIF seit dem 1. Januar 2019 jährlich 50 % der zweckgebundenen Fondseinlagen aus der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) sowie die Mittel aus der Mineralölsteuer für die Verzinsung und die vollständige Tilgung der Schulden einsetzen. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde der dafür massgebende Art. 11 für den Abschluss 2020 einmalig geändert. Dabei wurde auf eine Rückzahlung des Darlehens 2020 verzichtet und für den zusätzlich erwarteten Mittelbedarf ein weiteres Darlehen von 150 Millionen Franken gewährt. Seit Abschluss 2021 sind wiederum die ursprünglichen gesetzlichen Vorgaben massgebend.

Schlussfolgerung

Die Rückzahlung der Bevorschussung im Jahr 2022 erfolgte gemäss den gesetzlichen Vorgaben korrekt.

3.2 Zweckgebundene Einnahmen

Total gemäss Erfolgsrechnung 2863 Millionen Franken

Sachverhalt

Zur Abfederung der Mehrausgaben des BIF aufgrund der Corona-Pandemie wurde 2020 vom Parlament beschlossen, die ursprünglich im ordentlichen Bundeshaushalt zurückbehaltenen Mittel der LSVA in Höhe von 233 Millionen Franken in den Fonds einzulegen. Dieses Vorgehen wurde auch für die Jahre 2021 und 2022 beibehalten. Dadurch wurde seit 2020 der gesetzlich vorgegebene Maximalbetrag von zwei Drittel des Reinertrages aus der LSVA dem BIF zur Verfügung gestellt. Gemäss Voranschlag 2023 ist auch für 2023 vorgesehen, den Maximalbetrag aus der LSVA in den BIF einzuschiessen.

Schlussfolgerung

Die aus der LSVA getätigten Einlagen von 1046 Millionen Franken entsprechen 65 % des Reinertrages aus der LSVA und sind somit gemäss der gesetzlichen Grundlage erfolgt.

3.3 Saldobestätigungen der Infrastrukturbetreiber

Sachverhalt

Für die Prüfung der bedingt rückzahlbaren Darlehen sowie der Betriebsabgeltungen, der Investitionsbeiträge (Substanzerhalt) und der Beiträge für den Ausbau werden durch die IR BAV jährlich Saldobestätigungen per 31. Dezember bei den Infrastrukturbetreibern (ISB) eingefordert. Für den Abschluss 2022 wurde von sämtlichen ISB eine Bestätigung eingefordert.

Bis zum Revisionszeitpunkt wurden mit einer Ausnahme sämtliche Saldobestätigungen eingereicht. Bei einer Bestätigung ergab sich eine unwesentliche Differenz, die geklärt werden konnte. Die Beträge der BIF Buchhaltung sind bei diesen ISB korrekt abgebildet.

Die Saldenbestätigung der Compagnie du chemin de fer Lausanne-Echallens-Bercher (LEB) wurde erst während der Prüfung nachgereicht. Dabei zeigte sich eine Differenz von rund 59 Millionen Franken bei den bedingt rückzahlbaren Darlehen. Gemäss LEB sind die Darlehen um rund 59 Millionen Franken tiefer als in der Buchhaltung des BIF ausgewiesen. Die im BIF verbuchten Werte basieren dabei grundsätzlich auf den per 31. Dezember durch die ISB gemeldeten Beständen.

Schlussfolgerung

Mit Ausnahme bei der LEB konnten sämtliche Darlehen und Beiträge an die ISB mit der entsprechenden Saldenbestätigung abgestimmt werden.

Die Differenz zwischen dem LEB und dem BIF konnten im Rahmen der Prüfung geklärt werden. Die bilanzierten Werte des BIF sind korrekt. Der BIF sollte diesen Sachverhalt mit dem LEB noch abschliessend klären, damit der LEB zukünftig wieder die korrekten Beträge bestätigt.

4 Zusammenfassung der Prüfungsdifferenzen

Die EFK beurteilt eine Prüfungsdifferenz als wesentlich, wenn diese den Betrag von 4,4 Millionen Franken überschreitet. Die Auswirkung der Prüfungsdifferenzen auf das Verständnis des Abschlusses wird als wesentlich beurteilt, wenn sie kumuliert den Betrag von 33,2 Millionen Franken überschreitet.

Falsche Darstellungen, einschliesslich fehlender Darstellungen, werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie einzeln oder in der Summe die auf der Grundlage des Abschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen können.

Aus der Prüfung ergaben sich keine korrigierten oder nicht korrigierten Prüfungsdifferenzen.

5 Internes Kontrollsystem

5.1 IKS-Existenzprüfung

Aufgrund der Prüfungsergebnisse hat die EFK bestätigt, dass ein gemäss den Vorgaben der Direktion ausgestaltetes Internes Kontrollsystem (IKS), in Übereinstimmung mit dem PS-CH 890, für die Erstellung der Jahresrechnung existiert.

Wie im Prüfungskonzept BIF, Kapitel 3.1, vom 9. November 2017 festgehalten, führt die Interne Revision BAV im Auftrag der EFK die IKS-Prüfungen für den BIF durch. Gestützt auf die fachliche Weisung über die Zusammenarbeit der EFK mit den Stellen für Interne Revision im Rahmen der Prüfung der Bundesrechnung durch die EFK hat die IR BAV das IKS des BIF geprüft. Im Bericht vom 9. Dezember 2022 hat die IR BAV ein positives Prüfungsurteil zur Existenz und Wirksamkeit des IKS im BIF abgegeben. Aufgrund der geführten Interviews und der eingesehenen Unterlagen kann die EFK diese Einschätzung nachvollziehen.

5.2 Generelle IT-Kontrollen nach PS-CH 890

Die IT General Controls (ITGC) werden von der EFK und der Internen Revision des BAV im Rahmen der Staatsrechnungsprüfung für das BAV als Verwaltungseinheit des Bundes geprüft. Im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung des BIF sind keine weiteren Prüfungshandlungen notwendig. Die Prüfung der ITGC hat nicht zu wesentlichen negativen Feststellungen geführt.

6 Follow-up von Empfehlungen aus früheren Prüfungen

Die EFK hat den Stand der Umsetzung von Empfehlungen aus früheren Prüfungen überprüft. Die aus früheren Jahren offene Empfehlung konnte 2022 umgesetzt werden. Sie gilt somit als erledigt.

6.1 Umgesetzte Empfehlung

Die nachfolgend aufgeführte Empfehlung wurde seit der letzten Abschlussprüfung umgesetzt.

Nicht transferierte Darlehen

Verschiedene Investitionen in die Bahninfrastruktur mit bedingt rückzahlbaren Darlehen (brutto rund 180 Millionen Franken) aus der Zeit vor dem BIF waren noch in den Büchern des BAV resp. des Bundesamts für Strassen (ASTRA) enthalten. Dies, weil einerseits der Fonds zur Finanzierung von Infrastrukturvorhaben des öffentlichen Verkehrs (FinöV-Fonds) vor 2015 Darlehen von abgeschlossenen Projekten in den ordentlichen Bundeshaushalt, also ins BAV, ausgebucht hatte. Andererseits wurden vom Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (NAF) beim ASTRA Darlehen für die Eisenbahninfrastruktur gewährt. Diese konnten aufgrund einer Gesetzeslücke (Art. 10 Abs. 2 BIFG) nicht in den BIF transferiert werden. Folglich würden allfällige Rückzahlungen nicht dem BIF zugutekommen, obwohl es sich ursprünglich um Bahninfrastrukturinvestitionen handelte. Die EFK hat empfohlen, die Umsetzung bei der nächsten Revision des BIFG vorzunehmen.

Unter der Leitung der EFV wurde die Botschaft «Strukturelle Reformen» mit Gesetzesänderungen aufgegleist. Darin ist die Anpassung von Artikel 10 BIFG enthalten. Die Botschaft wurde am 26. August 2020 durch den Bundesrat genehmigt und im Mai 2021 durch das Parlament bewilligt. Das Gesetz wurde per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt. Die Darlehen wurden 2022 in den BIF transferiert und dort korrekt verbucht.

7 Weitere Feststellungen und zu kommunizierende Sachverhalte

Dieses Kapitel informiert über weitere Feststellungen und zu kommunizierende Sachverhalte, gemäss dem ISA-CH 260.

7.1 Verstösse gegen Gesetz und andere Rechtsvorschriften

Der ISA-CH 250 behandelt die Pflicht des Abschlussprüfers zur Berücksichtigung der Auswirkungen von Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften auf den Jahresabschluss. Die Analyse der EFK bezüglich Verstösse gegen Gesetze und andere Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit ISA-CH 250 basiert auf Befragungen der Fondsleitung und anderen Prüfungshandlungen. Die EFK hat keine Kenntnisse von wesentlichen falschen Darstellungen im Abschluss 2022 aufgrund von Verstössen gegen Gesetze oder anderen Rechtsvorschriften.

7.2 Aussergewöhnliche oder bedeutsame Transaktionen mit nahestehenden Personen

Der BIF stellt eine Sonderrechnung der Staatsrechnung dar. Aufgrund der durchgeführten Prüfungshandlungen kommt die EFK zum Schluss, dass keine aussergewöhnlichen Transaktionen mit nahestehenden Personen bestehen.

7.3 Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Entsprechend den Anforderungen von ISA-CH 560 hat die EFK die Ereignisse nach dem Bilanzstichtag und deren Auswirkungen auf die Jahresrechnung in Betracht gezogen. Diesbezüglich sind keine zu berücksichtigenden Sachverhalte bekannt.

7.4 Verwendung der Arbeiten von anderen Abschlussprüfern oder Experten

Interne Revision

Die EFK wurde über die Arbeiten des IR BAV informiert und hat deren Berichte zur Kenntnis genommen. Die Ergebnisse dieser Arbeiten wurden in der Planung für die Abschlussprüfung berücksichtigt. Die EFK konnte sich im Rahmen der ISA-CH 610 bei der Prüfung auf die Prüfungsergebnisse des IR BAV abstützen.

7.5 Schwierigkeiten bei der Prüfungsdurchführung

Die EFK ist bei ihrer Prüfung auf keine besonderen Schwierigkeiten gestossen.

Bern, 28. April 2023

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE

Carole Balli
Zugelassene Revisionsexpertin

Christine Neuhaus
Zugelassene Revisionsexpertin

Anhang 1: Abkürzungen

ASTRA	Bundesamt für Strassen
BAV	Bundesamt für Verkehr
BIF	Bahninfrastrukturfonds
BIFG	Bahninfrastrukturfondsgesetz
EFK	Eidgenössische Finanzkontrolle
EFV	Eidgenössische Finanzverwaltung
FHG	Finanzhaushaltgesetz
IKS	Internes Kontrollsystem
IR	Interne Revision
ISB	Infrastrukturbetreiber
ITGC	IT General Controls (Generelle IT-Kontrollen)
LEB	Compagnie du chemin de fer Lausanne-Echallens-Bercher
LSVA	Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe
SA-CH	Schweizer Standards zur Abschlussprüfung
VM-Bund	Vertragsmanagement Bund

Anhang 2: Rechtsgrundlagen

Rechtstexte

Finanzhaushaltsgesetz, FHG, vom 7. Oktober 2005, SR 611.0

Finanzhaushaltverordnung, FHV, vom 5. April 2006, SR 611.01

Bundesgesetz über den Fonds zur Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur vom 21. Juni 2013 (BIFG), SR 742.140

Weisungen

Weisung der EFV zum Jahresabschluss 2022 vom 1. November 2022

Richtlinien und Weisungen zur Haushalt- und Rechnungsführung Bund der EFV (HH+RF)

Priorisierung der Empfehlungen

Die Eidg. Finanzkontrolle priorisiert die Empfehlungen nach den zugrunde liegenden Risiken (1 = hoch, 2 = mittel, 3 = klein). Als Risiken gelten beispielsweise unwirtschaftliche Vorhaben, Verstösse gegen die Recht- oder Ordnungsmässigkeit, Haftungsfälle oder Reputationsschäden. Dabei werden die Auswirkungen und die Eintrittswahrscheinlichkeit beurteilt. Diese Bewertung bezieht sich auf den konkreten Prüfgegenstand (relativ) und nicht auf die Relevanz für die Bundesverwaltung insgesamt (absolut).